Detailbestimmungen Doktoratsstudium D-USYS (Inkrafttreten 01.11.2013)

Die Departementskonferenz des Departements Umweltsystemwissenschaften, aufgrund der und in Ergänzung der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 (Stand am 1. November 2013) und den Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 17. Oktober 2013 (Stand am 1. November 2013), beschliesst:

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

[1] Die Doktorierenden sprechen das Weiterbildungsprogramm ihres Doktorats mit der Leiterin/ dem Leiter ihrer Doktorarbeit ab. Die Leiterin/der Leiter des Doktorats stellt gemeinsam mit dem/der Doktorierenden ein der Person und der Thematik angepasstes Doktoratsstudium zusammen.

[2] Für Doktorate, die ausserhalb des ETH-Bereichs durchgeführt werden, muss ein qualitativ gleichwertiges Doktoratsstudium zusammengestellt werden, das den individuellen Gegebenheiten angepasst ist.

Art. 2

Zweck, Form und Anforderungen (siehe DVO Art. 23 und Art. 24)

[1] Die Weiterbildungsaktivitäten werden in Form von Kreditpunkten nachgewiesen. (Ein Kreditpunkt entspricht einem Aufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Es werden 12 Kreditpunkte verlangt, davon muss mindestens ein Drittel ausserhalb des Forschungsgebietes der/des Doktorierenden erworben werden).

[2] Für den Erwerb von Kreditpunkten ist der Nachweis von Eigenleistung zu erbringen.

[3] Wer seine Doktorarbeit in weniger als drei Jahren beendet, hat proportional weniger Einheiten zu erwerben.

Art. 3

Wählbares Lehrangebot für den Erwerb von Kreditpunkten

[1] Sämtliche an Schweizerischen Hochschulen (gesamter ETH-Bereich und Universitäten) angebotenen regulären Lehrveranstaltungen gemäss aktuellem Semesterprogramm sowie Lehrveranstaltungen aus der Zusatzausbildung DZ. Letztere können mit maximal 4 Kreditpunkten angerechnet werden.

[2] Nur Sprachkurse, die vom Sprachenzentrum UZH/ETHZ unter „Kurse für Doktoratsstudierende“ angeboten werden, können mit max. 4 Kreditpunkten angerechnet werden. Die Anrechnung von Kreditpunkten erfolgt nur, wenn der erfolgreiche Besuch des Sprachkurses mit einem Zertifikat nachgewiesen wird.

[3] Weiterbildungs- und Nachdiplomkurse, „Sommerschulen“ und Intensivkurse im In- und Ausland, die von anerkannten Universitäten und Forschungsinstitutionen durchgeführt, resp. organisiert werden.

[4] Auf den Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zulassung kann kein Anspruch geltend gemacht werden. Allfällige Einschreibe- und Teilnahmegebühren werden in der Regel durch die Doktorierenden getragen.

Art. 4

Erwerb von Kreditpunkten ausserhalb eines Lehrangebots

Kreditpunkte können auch durch Leistungen in Bereichen ausserhalb eines Lehrangebots erworben werden. Möglich sind:

- Präsentationen (Vortrag, Poster) an wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie Fachtagungen, Symposien, Workshops. Dabei können insgesamt maximal 4 Kreditpunkten erworben werden.

- Beteiligung an der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Gutachtertätigigkeit, Informationsveranstaltungen u.ä. sowie durch Mitarbeit in einer Kommission des Departements oder der ETH Zürich. Dabei können maximal 2 Kreditpunkte erworben werden.
- Beiträge bei Kolloquien und Seminarien, mit ebenfalls maximal 2 Kreditpunkten.

Art. 5

Nicht anrechenbare Lehrveranstaltungen und Leistungen

[1] Für Prüfungen und Seminarvorträge, die für die Zulassung zum Doktorat abgelegt bzw. gehalten werden müssen, können im Doktoratsstudium keine Kreditpunkte angerechnet werden.

[2] Lehrveranstaltungen, die bereits im Bachelor-/Masterstudium belegt worden sind, können nicht angerechnet werden.

[3] Nicht anrechenbar ist der Besuch von Veranstaltungen ohne Nachweis von Eigenleistung.

Art. 6

Art und Weise der Bestätigung von erworbenen Kreditpunkten

Für Lehrveranstaltungen der ETH ist die Erfüllung der Leistungskontrolle gemäss Vorlesungsverzeichnis zwingend, es werden nur elektronisch erteilte Kreditpunkte anerkannt. Auf der „Kursbestätigung für Doktorierende“ werden nur Veranstaltungen bestätigt, die nicht unter „myStudies“ belegt werden können.

Art. 7

Kontrolle der erforderlichen Leistungen

Es ist Aufgabe der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit, den Nachweis der Kreditpunkte für das Doktoratsstudium zu überwachen, die Überprüfbarkeit von entsprechenden Unterlagen zu gewährleisten und die Erfüllung der reglementarischen Anforderungen vor der Anmeldung zur Doktorprüfung mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Leistungsüberblick/Kursbestätigung zu bestätigen.

Art. 8

Bestätigung für die Anmeldung zur Doktorprüfung

Das Departementssekretariat bestätigt, anhand des von der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit kontrollierten und unterschriebenen Leistungsnachweises (gem. Art. 7), den Erwerb der für das Doktoratsstudium erforderlichen 12 Kreditpunkte auf der "Anmeldung zur Doktorprüfung".

Art. 9

Ausnahmebestimmungen

Sollten bei Anwendung der aufgeführten Richtlinien Schwierigkeiten oder Unklarheiten auftreten, so entscheidet die Departementsleitung (Vorsteherin/Vorsteher oder der Doktoratsausschuss) unter Einbezug der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit.

Art. 10

Übergangsregelung

Für Doktorierende mit Eintritt bis 31.10.2013 gelten die Detailbestimmungen des D-USYS vom 02.03.2012.

Durch die Departementskonferenz des D-USYS genehmigt am: 13.12.2013/durch die Schulleitung genehmigt am: 11.03.2014